



Zulassungs- und Auswahlsatzung

für den Masterstudiengang
Pflegepädagogik

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Pflegepädagogik

vom 11. Oktober 2017 *

Auf Grund von §§ 63 Abs.2, 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 19.07.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Pflegepädagogik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Pflegepädagogik. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 7-semesteriges bzw. 210 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (2) Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens 6- semesterigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 erhalten. Außerdem müssen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 vorliegen.
- (3) Als einschlägig können Abschlüsse in den Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, und Berufs-/Gesundheitspädagogik gelten. Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 5 durch Einzelfallentscheidung mit Stimmenmehrheit.

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in der Fassung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 20.11.2019 (Amtl. Bek. Nr. 17/2019 in Kraft getreten am 21.11.2019. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum SoSe 2020.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 ist eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungshelfer. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

§ 4 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Pflegepädagogik findet zum Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung im Sommersemester muss bis zum 15. Januar, der Antrag auf Zulassung im Wintersemester muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine beglaubigte Kopie des abgeschlossenen, fachbezogenen Erststudiums gemäß § 2. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs Pflegepädagogik gelingt, so kann der Zulassungsantrag auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzung bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung;
 2. der Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen, d.h. einer einschlägigen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf;
 3. eine Darstellung des beruflichen Werdegangs.

§ 5 Aufnahmekommission

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studiengangs gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge die Mitglieder einer Aufnahmekommission. Diese besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einer Mitarbeitenden bzw. einem Mitarbeitenden des Akademischen Mittelbaus der an diesem Studiengang beteiligten Fächer.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber auszusprechen sowie über Zweifelsfälle gemäß § 2 Absatz 3 zu entscheiden.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Die Aufnahmekommission kann in den Fällen des § 2 Absatz 2 die Zulassung unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Der Umfang der Auflagen soll 30 LP nicht überschreiten.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Bescheide

Die Pädagogische Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren bzw. seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten *

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Sommersemester 2020.

Schwäbisch Gmünd, den 11. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

* Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11.10.2017

1. Änderung vom 20.11.2019 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten siehe Artikel 2 in der Amtl. Bek. Nr. 17/2019)